

Satzung

Schwimmverein Blau-Weiß Lingen (Ems) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 21 Juli 1950 gegründet und führt den Namen „Schwimmverein Blau-Weiß Lingen (Ems) e.V.“ Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems) und ist unter der Nummer: VR 100014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Die Aufgaben und Interessen des Vereins bestehen in
 - a) der Pflege und Förderung des Schwimmsportes als Breiten- und Leistungssport,
 - b) einem geordneten Trainings- und Übungsbetrieb,
 - c) der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - d) der Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - e) der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern,
 - f) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - g) der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein,
 - h) der Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder sonstige Sachleistungen nicht zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern können die nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden. Eine pauschale Entschädigung entsprechend der Ehrenamtspauschale ist gemäß §3 Nr. 26a ESTG zulässig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Kreisschwimmverband Emsland e.V. oder an den Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist, soweit zulässig, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäßen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird oder ohnehin zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 6

Mitgliedschaft, Beitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Interessen des Schwimmsports und des Vereins zu fördern und sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand (siehe § 16) entscheidet.
3. Für die Aufnahme Minderjähriger in den Verein ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die schriftliche Kündigungserklärung mit beiliegendem Mitgliedsausweis muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

In begründeten Einzelfällen befindet der geschäftsführende Vorstand, nach vorliegendem Antrag des Mitglieds, über eine vorzeitige Kündigung.

3. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Ebenso ist der Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen, auch nach erfolgter Mahnung, im Rückstand bleibt.
4. Der Ausschluss ist mit einer Begründung des Beschlusses dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist zuvor in einem persönlichen Gespräch vom Gesamtvorstand zu den Vorwürfen anzuhören.
5. Mit der Kündigung oder dem Ausschluss erlöschen alle, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zur Beitragszahlung. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beitragszahlungen oder sonstiger Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. durch Ausübung der Stimmrechte (siehe §15) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgaben der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
4. Sportunfallversicherungsschutz nach den Richtlinien des Landessportbundes bzw. des Landesschwimmverbandes zu bekommen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Beschlüsse des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landesschwimmverbandes e.V. zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. am Aufbau des Vereins und dessen Organisation nach Möglichkeit mitzuwirken,
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge in Geld zu entrichten:
 1. Eine einmalige Aufnahmegebühr.
 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist.
2. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt der jeweiligen Tagesordnung folgend über:
 1. Genehmigung der Jahresabrechnung, des Haushaltsplanes sowie Entlastung des Vorstandes. Es können auch Vorstandmitglieder einzeln entlastet werden, ebenso kann gegebenenfalls die Entlastung verweigert werden.
 2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 3. Wahl eines Kassenprüfers
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Satzungsänderungen
 7. die Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks.
 8. die Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Ladung per E-Mail und durch öffentlichen Aushang im Vereinsschaukasten ein. Mitglieder, die per E-Mail nicht erreichbar sind, werden postalisch eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Ladung enthält die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen (Dringlichkeitsantrag).
3. Dringlichkeitsanträge zu § 12, Abs. (2), Ziffer 6. und 7. und 8. sind nicht zulässig.

§ 14

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Es bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Beschluss gemäß § 12, Abs. (2), Ziffer 6, 7 und 8.
3. Sind bei einer Mitgliederversammlung, bei der über eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll, weniger als 10%, oder über die Auflösung des Vereins ein Beschluss gefasst werden soll, weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Soweit beschränkt geschäftsfähige Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr ihr Stimmrecht ausüben, bedarf es nicht mehr der ausdrücklichen Genehmigung oder Bevollmächtigung durch den gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter stimmt vielmehr durch die Anerkennung der geltenden Satzung und seiner Unterschrift unter dem Antrag zur Aufnahme in den Verein, dass der Jugendliche sein persönliches Stimmrecht uneingeschränkt und unwiderruflich ausüben kann und er insoweit auf sein Recht zur nachträglichen Überprüfung und Genehmigung der abgegebenen Erklärung des Jugendlichen verzichtet.

2. Für jüngere Mitglieder als in § 15, Abs. (1) genannt, kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Soweit das Kind durch zwei gesetzliche Vertreter vertreten wird, haben diese jedoch nur eine Stimme für jedes Kind, das dem Verein angehört.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1.Vorsitzenden bzw. der 1.Vorsitzenden
2. dem 2.Vorsitzenden bzw. der 2.Vorsitzenden
3. dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
4. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin

Die Genannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 17

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 16
 - b) dem sportlichen Leiter bzw. der sportlichen Leiterin
 - c) dem Pressewart bzw. der Pressewartin
 - d) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin
 - e) dem stellvertretenden Jugendwart bzw. Jugendwartin (wenn gewählt)
2. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands beträgt 2 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

3. Wahlleiter ist der bzw. die 1. Vorsitzende. Die Wahl des 1. Vorsitzenden führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter durch.
 - a) In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
 - Der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende,
 - Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
 - Der sportliche Leiter bzw. die sportliche Leiterin,
 - Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin mit eventuellem Vertreter.
 - b) In Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:
 - Der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende,
 - Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
 - Der Pressewart bzw. die Pressewartin.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Falls zwischenzeitlich für eine Funktion eine Neuwahl nötig ist, kann diese für 1 Jahr gewählt werden, um den üblichen Wahlrhythmus wieder zu erreichen.

4. Wählbar für die genannten Positionen in Absatz (1) ist jedes volljährige Mitglied nach in der Regel mindestens einjähriger Mitgliedschaft. Für das Amt des Jugendwartes (und eines eventuell gewählten Stellvertretenden Jugendwartes) kann ein Aktiver mit einem Mindestalter von 14 Jahren gewählt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Der sportliche Leiter bzw. die sportliche Leiterin wird vom Gesamtvorstand und den Übungsleitern gewählt. Durch seine Wahl gehört er/sie zum Gesamtvorstand.

§ 18

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt einem anderen geeignet erscheinenden Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.

3. Der bzw. die 1. Vorsitzende:

- vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.
- beruft und leitet Vorstandssitzungen und die Mitgliedsversammlungen.
- hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Vereinsorgane.
- unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und alle Schriftstücke von wesentlicher Bedeutung.

4. Der bzw. die 2. Vorsitzende:

- beruft und leitet Vorstandssitzungen und die Mitgliedsversammlungen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- verliest das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.

5. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin:

- erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterschreiben.
- führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er bzw. sie zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben hat.

6. Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin:

- erledigt die laufenden Geldangelegenheiten (Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Bezahlung der Rechnungen etc.).
- ist zuständig für die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- ist berechtigt über die Bargeld-Kasse und Vereinskonto selbstständig zu verfügen.

7. Der sportliche Leiter bzw. die sportliche Leiterin:

- ist zuständig für die Einteilung der Gruppen und für die Anmeldung zu Wettkämpfen.

8. Der Pressewart bzw. die Pressewartin:

- ist zuständig für Berichte über Vereinsaktivitäten die veröffentlicht werden sollen.
- ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.
- ist zuständig für die Führung und Verwaltung des Archives.

9. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin mit eventuellem Vertreter:

- kümmern sich mit Hilfe des Vorstandes um die Belange der minderjährigen Vereinsmitglieder. Er/sie vertritt die Belange der minderjährigen in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand.

§ 19

Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorzunehmen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet dann mit der Berichtserstattung bei der Mitgliederversammlung. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer kann maximal zwei Amtsperioden in Folge gewählt werden. Er muss eine Amtsperiode aussetzen, bevor er sich erneut zur Wahl stellen kann.
3. Über die Rechnungs- und Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen:
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

§ 21

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die der/die 1. Vorsitzende leitet. Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer vom geschäftsführenden Vorstand die Sitzung leitet.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes an der Beschlussfassung teilnimmt. Davon müssen mindestens 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlüsse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
4. Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Lingen (Ems), den 01.09.2021

1. Vorsitzender
Norbert Klein

2. Vorsitzender
Leon Manske

Schriftführerin
Tanja Geers

Kassenwart
Steffen Kruip